

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2013/19  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/19)

21. Dezember 2012

Original: Englisch

### RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 18. bis 22. März 2013)

### Tagesordnungspunkt 2: Tanks

### Verwendung des Ausdrucks "höchster Betriebsdruck" für RID/ADR-Tanks zur Beförderung tiefgekühlt verflüssigter Gase

### Antrag des Vereinigten Königreichs

#### ZUSAMMENFASSUNG

***Erläuternde Zusammenfassung:***

In diesem Dokument wird die einheitliche Verwendung des Ausdrucks "höchster Betriebsdruck" für RID/ADR-Tanks zur Beförderung tiefgekühlt verflüssigter Gase vorgeschlagen.

***Zu treffende Entscheidung:***

Änderung der Absätze 4.3.3.2.4 und 6.8.3.2.11 des RID/ADR.

***Damit zusammenhängende Dokumente:*** Keine.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## Einleitung

1. In Absatz 4.3.3.2.4 RID/ADR wird im Zusammenhang mit dem Prüfdruck von Tanks für tiefgekühlt verflüssigte Gase auf den höchstzulässigen Betriebsdruck verwiesen.
2. Um die einheitliche Verwendung eines definierten Begriffs sicherzustellen, wird vorgeschlagen, diesen Absatz zu ändern und auf den höchsten Betriebsdruck zu verweisen. Es wird auch vorgeschlagen, in der zweiten Zeile des englischen Textes das Wort "and" zu streichen, um eine Übereinstimmung mit dem derzeitigen französischen und deutschen Text und mit dem vor der Umstrukturierung im RID/ADR verwendeten Text zu erzielen.
3. Gemäß Absatz 6.8.3.5.4 muss an Tanks für tiefgekühlt verflüssigte Gase "der höchstzulässige Betriebsdruck" angegeben werden. Aus Gründen der Übereinstimmung wird vorgeschlagen, den zweiten Satz des Absatzes 6.8.3.2.11 zu ändern und auf den höchsten Betriebsdruck zu verweisen.

## Anträge

4. **4.3.3.2.4** erhält folgenden Wortlaut:

"**4.3.3.2.4** Für Tanks für tiefgekühlt verflüssigte Gase muss der Prüfdruck mindestens das 1,3fache des auf dem Tank angegebenen ~~höchstzulässigen~~ höchsten Betriebsdrucks, mindestens aber 300 kPa (3 bar) (Überdruck) betragen; für Tanks mit Vakuumisolierung muss der Prüfdruck mindestens das 1,3fache des um 100 kPa (1 bar) erhöhten ~~höchstzulässigen~~ höchsten Betriebsdrucks betragen."

5. **6.8.3.2.11** Der zweite Satz erhält folgenden Wortlaut:

"**6.8.3.2.11** Zwei der Sicherheitsventile müssen jeweils so bemessen sein, dass die im normalen Betrieb durch Verdampfung entstehenden Gase abgeführt werden können, ohne dass der Druck zu irgendeinem Zeitpunkt den auf dem Tank angegebenen höchsten Betriebsdruck um mehr als 10 % übersteigt."

Anmerkung des Sekretariats der OTIF: Auf der Grundlage dieses Antrags ergibt sich in Absatz 6.8.3.5.4 die nachstehende Folgeänderung:

- 6.8.3.5.4** erhält folgenden Wortlaut:

"**6.8.3.5.4** An Tanks für tiefgekühlt verflüssigte Gase:  
– der ~~höchstzulässige~~ höchste Betriebsdruck."

## Begründung

6. Durch die Vornahme dieser Änderungen wird eine einheitliche Verwendung der Terminologie sichergestellt. Sowohl im Absatz 4.3.3.2.4 als auch im Absatz 6.8.3.2.11 wird dann der Begriff "höchster Betriebsdruck" verwendet, der in Abschnitt 1.2.1 im Zusammenhang mit RID/ADR-Tanks definiert ist. Der Begriff "höchstzulässiger Betriebsdruck" wird im Zusammenhang mit ortsbeweglichen Tanks verwendet und wird für ortsbewegliche Tanks zur Beförderung von tiefgekühlt verflüssigten Gasen in Unterabschnitt 6.7.4.1 definiert (siehe auch Bem. 1 zur Begriffsbestimmung für "höchster Betriebsdruck" in Abschnitt 1.2.1).